



Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen Unser Zeichen Bearbeiter/in Tel **501 65** Fax **501 65** Datum
UW.2.1.6/00 UV/GSt/Ho/Gm Werner Hochreiter DW 2624 DW 2105 15.1.2014
83-
VI/2/2013

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Elektroaltgeräteverordnung geändert wird (EAG-VO-Novelle 2014)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt zum gegenständlichen Entwurf einer Novelle der Elektroaltgeräteverordnung wie folgt Stellung:

Vorweg möchte die BAK festhalten, dass die bisher geltenden Bestimmungen keinen Anlass zu grundsätzlichen Einwänden gegeben haben und ihre Umsetzung durchaus zufriedenstellend verlaufen ist. Mit dem gegenständlichen Entwurf soll die WEEE-RL 2012/19/EU umgesetzt werden. Es bestehen auch gegen die mit diesem Entwurf dafür vorgeschlagenen Änderungen **keine grundsätzlichen Einwände**, zumal die Vorschläge vom offenkundigen Bestreben getragen sind, die Novelle gleichzeitig auch zu Verbesserungen bei bestehenden Schwachstellen zu nutzen (zB quartalsweise Berechnung der Marktanteile gemäß Anlage 5).

Diskussionsbedarf sieht die BAK allerdings dennoch in Hinblick auf die Nichtumsetzung der „0:1 Rücknahmeverpflichtung der Großformen des Elektrohandels“ sowie die Bestimmungen über die „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ (ReUse).

Aus der Sicht der BAK **sollte die 0:1 Rücknahmeverpflichtung gemäß Art 5 Abs 2 lit c WEEE-RL 2012/19/EU sehr wohl umgesetzt werden**. Gerade für die städtischen Ballungsräume wäre es von großem Vorteil, wenn auch die großen Einzelhandelsgeschäfte zur Rücknahme der Kleingeräte verpflichtet würden.

Die **Bestimmungen über die „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ (ReUse) sind ergänzungsbedürftig**. Sie lassen noch viele Fragen ungeklärt, die für das praktische Funktionieren einer forcierten Vorbereitung zur Wiederverwendung von großer Bedeutung sein werden.

1. „0:1 Rücknahmeverpflichtung der Großformen des Elektrohandels“ (§ 5 EAG-VO)

Artikel 5 Abs 2 lit c WEEE-RL 2012/19/EU legt fest:

„(2) Bei Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass

c) die Vertreiber in Einzelhandelsgeschäften mit Verkaufsflächen für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 m² oder in deren unmittelbarer Nähe für Endnutzer Einrichtungen zur Sammlung von sehr kleinen Elektro- und Elektronik-Altgeräten (keine äußere Abmessung über 25 cm) kostenlos und ohne Verpflichtung zum Kauf eines Elektro- oder Elektronikgeräts gleicher Art bereitstellen, sofern sich nicht aus einer Bewertung ergibt, dass bestehende alternative Sammelsysteme voraussichtlich mindestens ebenso wirksam sind. Solche Bewertungen sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind in Übereinstimmung mit Artikel 8 ordnungsgemäß zu behandeln;“

Zu dieser Bestimmung ist zunächst zu bemerken, dass sie einem Kompromiss zwischen Rat und dem Europäischen Parlament entstammt. Noch in zweiter Lesung hat das Parlament eine viel weitgehendere Auffassung vertreten.

Befremdlich ist nun, dass **erst mit Aussendung der geplanten Novelle zur Begutachtung ein „Gutachten“ zur „Wirksamkeit bestehender alternativer Sammelsysteme für Kleinst-EAG“ vorgelegt wird**, um so zu rechtfertigen, dass die noch in § 5 des Arbeitsentwurfs vom April 2013 enthaltene Bestimmung zur Umsetzung von Artikel 5 Abs 2 lit c WEEE-RL 2012/19/EU nun plötzlich fehlt. Diese Bestimmung lautete:

„(2a) Der Letztvertreiber ist auf Verlangen des Letztverbrauchers verpflichtet, ein kleines Elektro- und Elektronik-Altgerät (keine äußere Abmessung über 25 cm) aus privaten Haushalten zumindest unentgeltlich zurückzunehmen. Von der Verpflichtung ausgenommen sind Letztvertreiber, sofern deren Verkaufsfläche weniger als 400 m² beträgt.“

Dabei ist das Gutachten im Auftrag der Elektroaltgeräte-Koordinierungsstelle Austria GmbH (EAK) bereits im Juni 2013 fertiggestellt gewesen. **Dass dieses Gutachten erst so spät der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, entspricht sicher nicht den Intentionen der EU-RL.** Schon die konkrete Fragestellung eines allfälligen Gutachtens hätte vorher erörtert werden sollen, zumal die EAK keine neutrale Stelle ist, die berufen ist, eine Entscheidung des Verordnungsgebers fachlich objektiv vorzubereiten. Die **EAK befindet sich im Eigentum der Wirtschaftskammer Österreich, des Fachverbandes der Elektro- und Elektronikindustrie und des Bundesgremiums des Elektro- und Einrichtungsfachhandels (FN 263326w).**

Unverständlich ist nun, dass dem **Entwurf selber keine ernsthafte Würdigung des Gutachtens zu entnehmen ist.** Dabei muss der Inhalt des vorliegenden „Gutachtens“ aus fach-

licher Sicht als unzureichend bezeichnet werden, um die in der Richtlinie geforderte Abwägung sachgerecht und objektiv vornehmen zu können.

Dies betrifft schon die wichtige **Vorfrage, nämlich was konkret miteinander verglichen und am Ende bewertet werden soll**. Die Textierung von Art 5 Abs 2 lit c WEEE-RL 2012/19/EU spricht nicht dafür, dass die „0:1 Rücknahme“ lediglich mit dem „bestehenden System“ verglichen werden soll. EU-Richtlinien sind effektiv umzusetzen. Das schließt auch eine sinnvolle Auslegung ein. Wäre nur ein Vergleich mit dem bestehenden kommunalen Sammelsystem gewollt gewesen, dann hätte es genügt, in Art 5 aaO von „*bestehenden Sammelsystemen*“ zu sprechen. Art 5 aaO spricht aber von „*bestehenden alternativen Sammelsystemen*“. Offenkundig hätten hier andere „alternative“ Varianten zB eine (bestehende) Althandysammlung der Hersteller anstelle einer „0:1 Rücknahme“ oä verglichen werden sollen, wobei man natürlich auch „bestehendes System + 0:1 Rücknahme“ im Vergleich zur „Intensivierung des bestehenden Systems“ hätte betrachten können.

Das **Gutachten**, das mit 10 Seiten äußerst knapp ausgefallen ist, **vergleicht nun ausschließlich die Zahl an bestehenden kommunalen Sammelstellen mit der Zahl der Geschäfte, die von dieser Verpflichtung betroffen wären**. Alleine aus der Anzahl der Sammelstellen - auf das gesamte Bundesgebiet betrachtet - lässt sich die Frage, ob durch eine zusätzliche Rücknahmeverpflichtung des Handels nicht eine Verbesserung gegenüber dem Status quo erreichbar wäre, nicht beantworten. Beispielsweise ist unter dem fachlichen Gesichtspunkt zu erwarten, dass gerade in dicht besiedelten Strukturen - dh städtischen Strukturen und deren Umland - eine Verbesserung der Sammelleistung durch eine zusätzliche Rücknahmepflicht des Handels zu erwarten ist. Gerade in diesen städtischen Strukturen sind - bezogen auf die Anzahl der Einwohner - derzeit vergleichsweise nur wenige kommunale Sammelstellen vorhanden, jedoch zahlreiche große Verkaufsstellen von Elektro- und Elektronikgeräten (wie zB Saturn, Media-Markt, Conrad etc). Somit **kann gerade in diesen städtischen Strukturen eine Verdichtung der Sammelstellen mit einer 0:1 Rücknahmeverpflichtung erreicht werden**.

Aufgabe eines Gutachtens wäre es aus unserer Sicht auch gewesen, die **Qualität und Erreichbarkeit der Sammelstellen aus Sicht der Konsumenten zu untersuchen**, um dann zu prüfen, ob darauf aufbauend die zusätzliche Verpflichtung für Einzelhandelsgeschäfte sinnvoll ist, um die Sammelquote insgesamt zu erhöhen. Aus der Sicht der BAK erscheint es auch deswegen sinnvoll, große Einzelgeschäfte zur Sammlung zu verpflichten, weil **gerade im ländlichen Raum kommunale Sammelstellen üblicherweise nur an ausgewählten Tagen und auch nur zu eingeschränkten Uhrzeiten geöffnet haben**. Die Einzelhandelsgeschäfte zeichnen sich im Gegensatz dazu durch eine lange Öffnungszeit aus. Aber auch städtische Sammelstellen sind, was die Erreichbarkeit betrifft, oft alles andere als zentral gelegen. Üblicherweise liegen sie eher am Stadtrand und sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln nur schwer erreichbar.

Zu all diesen Fragestellungen lässt das Gutachten schon einfachste Feststellungen vermissen. Die abschließende **Würdigung durch das Gutachten**, dass Sammeleinrichtungen in Agglomerationen jedenfalls *in unmittelbarer Nähe der Einzelhandelsgeschäfte als auch der Wohnorte der Bewohner* zu finden seien, ist **nicht nachvollziehbar. Aus den oben genannten Gründen dürfte sie auch nicht zutreffend sein**. Gerade für die Ballungsräume

wäre es von großem Vorteil, wenn auch die großen, im Stadtzentrum befindlichen Einzelhandelsgeschäfte zur Rücknahme der Kleingeräte verpflichtet würden.

Aus der Sicht der BAK sollte Art 5 Abs 2 lit c WEEE-RL 2012/19/EU daher sehr wohl umgesetzt werden. Die hier angesprochenen „Kleinstgeräte“ sind oft als „Problemstoffe“ einzustufen, die **von KonsumentInnen verpflichtend** (§ 16 Abs 5 iVm § 79 Abs 4 AWG – mit Strafdrohung) **getrennt zu sammeln**. Gesetzeskonformes Handeln muss daher auch durch eine bessere „Erreichbarkeit“ erleichtert werden. Die BAK fordert seit langem, dass **die in § 28 und § 28a AWG festgelegten Anforderungen an die Erreichbarkeit der kommunalen Sammelstellen auf ein zeitgemäßes Niveau angehoben werden**.

Auch vom Elektrohandel darf man hier einen zumutbaren Beitrag erwarten, um einer nicht sachgerechten Entsorgung über den Restmüll entgegenzuwirken. Dabei ist zu bedenken, dass die **betroffenen großen Verkaufsstellen aufgrund § 5 Abs 2 EAG-VO ohnedies schon zur 1:1 Rücknahme verpflichtet sind**, der Zusatzaufwand sich also in Grenzen halten wird. Ganz unabhängig davon ist verwunderlich, dass der Handel nicht alleine schon aus Marketing-Überlegungen bereit ist, den KundInnen hier mehr entgegenzukommen. Die **Erkenntnis, dass ein Elektrogerät nicht mehr reparierbar ist, ergibt sich oft erst beim Nachfragen im entsprechenden Elektrofachgeschäft** und es sollte daher die Option für die Kunden offen sein, dass die Rückgabemöglichkeit auch ohne Pflicht zum Neukauf besteht.

Auch im Hinblick auf die Zielsetzung einer **Erhöhung der getrennt erfassten Massen** an Elektro- und Elektronikaltgeräten – das folgt wohl aus den stark ansteigenden Sammelzielen gemäß § 7a dE - sollte schon jetzt die Möglichkeit einer Verdichtung von Rückgabemöglichkeiten genutzt werden.

2. Vorbereitung zur Wiederverwendung (§ 6 Abs 6, § 11, § 14 und § 24 Abs 1 dE):

Die BAK begrüßt, dass die Intentionen der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG, nämlich die Vorbereitung zur Wiederverwendung (ReUse) zu stärken, auch im Bereich der Elektro- und Elektronikaltgeräte verankert werden soll. Die bisherigen Aktivitäten der kommunalen Abfallwirtschaft im Bereich ReUse haben durchwegs jene Betriebe als Partner vorgesehen, die mit der Vorbereitung zur Wiederverwendung auch eine **soziale Zielsetzung verbinden, also beispielsweise Menschen mit Behinderung beschäftigen oder Transitarbeitsplätze für Langzeitarbeitslose schaffen**. Dies soll auch weiterhin und noch wirksamer - auch durch entsprechende rechtliche Regeln - unterstützt werden.

Die im gegenständlichen Verordnungsentwurf formulierten Bestimmungen (und auch die Erläuterungen) lassen jedoch **viele Fragen ungeklärt, die für das praktische Funktionieren einer forcierten Vorbereitung zur Wiederverwendung von großer Bedeutung sein werden**. Dazu zählen:

- Wer entscheidet darüber, welche Geräte einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden sollen? Hier ist zu berücksichtigen, dass im Praktischen die Einschätzung des Letztverbrauchers der potentiell geeignete Geräte zu Sammelstellen bringt, sich oft substantiell von der objektivierten Wiederverwendbarkeit dieser Geräte unterscheidet. Die tatsächliche Eignung als ReUse-fähiges Gerät kann erst durch das Personal der Sammelstelle oder Personal eines professionellen ReUse-Betriebes beurteilt werden.

- Sind die Sammelstellen verpflichtet, Vereinbarungen mit ReUse-Betrieben abzuschließen? Wenn ja, welche Inhalte haben diese Vereinbarungen zu umfassen?
- Kann der Abschluss einer solchen Vereinbarung abgelehnt werden? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?
- Muss der Betreiber der Sammelstelle eine solche Vereinbarung mit einem einzigen ReUse-Betrieb abschließen oder mit mehreren ReUse-Betrieben oder mit allen ReUse-Betrieben, die dies wünschen?
- Wie wird seitens des Betreibers der Sammelstelle jener ReUse-Betriebe bestimmt, dem unentgeltlich die Altgeräte übergeben werden sollen/müssen?
- Gehört die „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ auch zu den Behandlungspflichten gemäß Abfallbehandlungsverordnung (§ 5 Abs 1 und § 11 Abs 1 EAG-VO), damit eine mutwillige Zerstörung von ReUse-fähigen Geräten hintangehalten wird?
- Wie kann in Zukunft wirksam sichergestellt werden, dass die Hersteller ihren Informationspflichten (§ 14 EAG-VO) gegenüber ReUse-Betrieben auch tatsächlich nachkommen?
- In welchem Ausmaß müssen sich die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten an den finanziellen Zusatzaufwendungen für Infrastruktur - getrennte Erfassung von ReUse-fähigen Geräten, dafür notwendige Lagerflächen bzw technischen Ausstattungen etc - sowie den zusätzlichen Personalaufwand an kommunalen Sammelstellen gemäß § 3 Ziffer 13 lit a beteiligen?
- Was ist unter dem Kriterium, dass dem Hersteller die Vorbereitung zur Wiederverwendung „wirtschaftlich zumutbar“ sein muss (§ 11 Abs 1 EAG-VO), tatsächlich zu verstehen? Ergibt sich daraus nicht auch eine Verpflichtung, Transporte ab Sammelstelle und die ReUse-Vorbereitung zu finanzieren? Bis zu welcher Grenze?

Grundsätzlich sollten auch 1:1-Rücknahmestellen der Letztvertreiber der ReUse-Verpflichtung unterliegen (§ 6 Abs 6 dE).

Dringend zu prüfen ist auch, ob für den Bereich der Elektroaltgeräte **zusätzlich auch „akkreditierte Zentren und Netze für Reparatur und Wiederverwendung“ anerkannt** werden, so wie dies § 11 Abs 1 und Anhang IV, Punkt 16 der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG den Mitgliedstaaten empfehlen und es das Reparaturnetzwerk Österreich (RepaNet) konkret fordert.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
iV des Direktors
F.d.R.d.A.